

NACHSUCHEN-VEREINBARUNG

Fassung gemäss Beschluss des Präsidiums des Landesjagdverbandes Bayern e.V. vom 20.01.2001

Teil I

Nachsuchen in Privatjagdrevieren und verpachteten Staatsjagdrevieren

Die Inhaber der in Anlage 1 genannten Reviere schließen untereinander und mit den in Anlage 2 genannten bestätigten Nachsuchenfürhern der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Bayern e.V. folgende Vereinbarung ab:

§ 1

- (1) Wechselt ein krankgeschossenes oder durch andere Ursachen verletztes Stück Schalenwild erkennbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem in Anlage 1 genannten Revier über die Reviergrenze in das Nachbarrevier ein, so hat der Inhaber des Reviers, von dem aus das verletzte Stück Übergewechselt ist, den Inhaber des Nachbarreviers grundsätzlich unverzüglich zu verständigen und die erforderliche Nachsuche zu veranlassen.
- (2) Soweit des Revierinhaber mangels schriftlicher Wildfolgevereinbarung nicht erlaubt ist, die Nachsuche über die Grenze selbst durchzuführen, hat er die Nachsuche durch Beauftragung eines in Anlage 2 genannten bestätigten Nachsuchenfürhers zu veranlassen.
- (3) Gelingt eine Verständigung des Inhabers des Nachbarreviers vor Beginn der Nachsuche in angemessener Zeit nicht, so darf die Nachsuche durch den bestätigten Nachsuchenfürher aus Gründen des Tierschutzes ohne vorherige Benachrichtigung des Inhabers des Nachbarreviers durchgeführt werden. Stellt sich bei einer bereits laufenden Nachsuche durch einen bestätigten Nachsuchenfürher heraus, dass eine Reviergrenze überschritten werden muss, ist eine Benachrichtigung des betroffenen Revierinhabers ebenfalls nicht erforderlich.

§ 2

- (1) Der bestätigte Nachsuchenfürher kann nach eigenem Ermessen bewaffnet sein. Soweit er eine Begleitperson benötigt, kann auch diese bewaffnet sein.
- (2) Der bestätigte Nachsuchenfürher und die Begleitperson müssen durch signalfarbene Bekleidung kenntlich sein.

§ 3

- (1) Zur Strecke gebrachtes Wild ist ordnungsgemäß zu versorgen.
- (2) Das Eigentum am Wildbret und den Erinnerungstücken richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Nach Beendigung oder einer länger andauernden Unterbrechung der Nachsuche sind die Inhaber der Reviere, die von der Nachsuche betroffen sind, unverzüglich zu verständigen. Für die Verständigung ist der die Nachsuche veranlassende Revierinhaber verantwortlich.

§ 5

- (1) Der bestätigte Nachsuchenführer hat Anspruch auf die nach den Umständen der Nachsuche erforderlichen Aufwendungen. Ein solcher Anspruch bleibt grundsätzlich auf den Ersatz von Fahrtkosten beschränkt. Will der Nachsuchenführer darüber hinaus weiteren Aufwendungsersatz geltend machen, muss dies mit dem Revierinhaber gesondert vereinbart werden.
- (2) Der Ersatz von Schäden, die der bestätigte Nachsuchenführer bei oder im Zusammenhang mit der Nachsuche erleidet, bestimmt sich grundsätzlich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Jagdhaftpflicht, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft usw.)

Soweit der eingesetzte Nachsuchenhund Verletzungen, die er durch die Nachsuche oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, zufallsbedingt erleidet, beschränken sich die Haftung des Auftraggebers und Revierinhabers einerseits und die Ansprüche des Nachsuchenführers andererseits auf die Fälle, in denen der Hund im Zusammenhang mit der Nachsuche zu Tode kommt und zudem auf die Zahlungen, die die Solidarkasse des Landesjagdverbandes Bayern für diesen Fall leistet.

- (3) Der Landesjagdverband Bayern errichtet für die in § 5 Abs. 2 Satz 2 angesprochenen Todesfälle von Nachsuchenhunden eine sogenannte Solidarkasse für seine Mitglieder, auf deren Einzelregelungen hierzu Bezug genommen wird.

§ 6

Bezüglich der Haftung für Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Nachsuche gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Teil II**Nachsuchen unter Einbeziehung nichtverpachteter Staatsjagdreviere**

§ 7

- (1) Wechselt ein in einem in Anlage 3 genannten nichtverpachteten Staatsjagdrevier krankgeschossenes oder durch andere Ursachen verletztes Stück Schalenwild erkennbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über die Reviergrenze in ein Privatjagdrevier oder verpachtetes Staatsjagdrevier ein, dessen Inhaber an der Nachsuchenvereinbarung beteiligt ist, so dürfen die in Anlage 3 genannten Bediensteten der Staatsforstverwaltung die erforderliche Nachsuche in diesem Jagdrevier durchführen. § 1 Abs. 1 und 3 und §§ 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (2) Wechselt ein in einem Privatjagdrevier oder verpachteten Staatsjagdrevier im Sinne von Abs. 1 krankgeschossenes oder ein durch andere Ursachen verletztes Stück Schalenwild erkennbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über die Reviergrenze in ein in Anlage 3 genanntes nichtverpachtetes Staatsjagdrevier ein, so darf der nach § 1 Abs. 2 beauftragte bestätigte Nachsuchenführer die Nachsuche in diesem Staatsjagdrevier durchführen. Im übrigen gelten § 1 Abs. 1 und 3 und die §§ 2 bis 6 entsprechend.

DAUER

Teil III
Geltungsdauer

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom bis zum
- (2) Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jagdjahr, wenn sie nicht vorher zum 31.03. eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wurde.
- (3) Scheidet einer der unter I. oder II. genannten Beteiligten aus, so bleibt die Vereinbarung im übrigen hiervon unberührt.

UNTERSCHRIFTEN

Es unterzeichnen die Inhaber der in Anlage 1 genannten **Reviere**

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Es unterzeichnen die in Anlage 2 genannten **Nachsuchenfürher**

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Es unterzeichnen die in Anlage 3 genannten **Forstämter**

Es unterzeichnen die Bediensteten der Staatsforstverwaltung als Nachsuchenfürher:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

PRIVATJAGDREVIERE
VERPACHTETE STAATSJAGDREVIERE

Jagdreviere, auf die sich Nachsuchen nach Teil I. der Nachsuchen-Vereinbarung erstrecken können:

Bezeichnung des Privatjagdreviers

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.

Bezeichnung des verpachteten Staatsjagdreviers:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

STAATSFORSTVERWALTUNG

Nichtverpachtete Staatsjagdreviere, auf die sich Teil II der Nachsuchen-Vereinbarung bezieht:

Bezeichnung des Verwaltungsjagdrevieres	Forstamt

Von der Staatsforstverwaltungbenannte Bedienstete als Nachsuchenführer

Name	Adresse	Tel.Nr. + Handy-Nr.

bestätigt vom Forstamt.....

.....
Ort, Datum

.....
Forstdirektor